

Die einzelne Ordnungsstrafe darf den Betrag von 300 *M* nicht übersteigen. Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

## II.

Beschwerden gegen die Androhung und Festsetzung der Ordnungsstrafen haben aufschiebende Wirkung. Über sie entscheidet das Ministerium, Abteilung der Finanzen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 9. April 1913.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Redt.

## № XXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 3. Mai 1913,

betreffend die Auslieferungsverträge mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat die in dem Jahre 1852 abgeschlossenen Auslieferungsverträge (Ministerial-Bekanntmachung vom 9. September 1853, Gef.-S. S. 203) für die Panamakanalzone für anwendbar erklärt. Es kann sonach die Auslieferung eines deutschen Justizflüchtlings aus der Panamakanalzone verlangt werden, wenn die Straftat in den zwischen den deutschen Bundesstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika bestehenden Auslieferungsverträgen vorgesehen ist.

Rudolstadt, den 3. Mai 1913.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Redt.